

1996/J XX.GP

des Abgeordneten Wabl, Freundinnen und Freunde  
an den Bundesminister für Justiz  
betreffend Unterbringung des G.H. in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher - Az:  
2a Vr 4188/94

Herr G.H. wurde mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 8.9.1994 zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten verurteilt gemäß § 21 Abs 2 StGB wurde die Unterbringung des Angeklagten in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher angeordnet. Herr G.H. befindet sich in der Justianstalt Mittersteig und wird dort therapeutisch behandelt. Nach unseren Informationen waren die Therapien bisher erfolgreich.

Gemäß § 24 StGB ist die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher vor der Freiheitsstrafe zu vollziehen. Die Zeit der Anhaltung ist auf die Strafe anzurechnen. G.H. befindet sich seit 30.6.1994 in Haft und hat somit die gegen ihn verhängte Freiheitsstrafe schon längst abgebußt. Da das Maßnahmenrecht keine verbindliche Obergrenze der Strafe kennt, steht es im Widerspruch zu den Menschenrechtsgrundsätzen, wonach für eine bestimmte Tat eine bestimmte Strafe auszusprechen ist. Für den Betroffenen muß das Ausmaß der Strafe weitgehend abschätzbar sein. Für G.H. ist es nicht klar, ob er nach mehr als 30 Monaten Unterbringung in einer Justianstalt entlassen oder noch weiter und wie lange festgehalten wird.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

**ANFRAGE:**

1. Wieviele Beschwerden sind bis heute beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wegen des österreichischen Maßnahmenvollzuges eingebracht worden und welches Ergebnis brachten diese Beschwerden jeweils?

2. Wie rechtfertigen Sie den Maßnahmenvollzug angesichts des Grundrechtes, daß für jede Person das Ausmaß der Strafe abschätzbar sein muß und angesichts der europäischen Strafvollzugsgrundsätze, wonach Personen, bei denen eine Geisteskrankheit festgestellt wird, nicht in Anstalten des Strafvollzuges untergebracht werden sollen?
3. Werden Sie dafür sorgen, daß diese Gesetzeslage menschenrechtskonform geändert wird?  
Wenn ja, wann?  
Wenn nein, warum nicht?
4. Wieviele Personen, deren Unterbringung gemäß § 21 Abs 1 StGB angeordnet wurde, wurden im Jahre 1996 in einer Justizanstalt, wieviele davon in einer öfflichen Krankenanstalt untergebracht?
5. Wieviele Personen, deren Unterbringung gemäß § Z 1 Abs 2 StGB angeordnet wurde, wurden im Jahre 1996 in einer Justizanstalt, wieviele davon in einer öffentlichen Krankenanstalt untergebracht?
6. Wieviele Personen, deren Unterbringung gemäß § 22 StGB angeordnet wurde, wurden im Jahre 1996 in einer Justizanstalt, wieviele davon in einer öffentlichen Krankenanstalt untergebracht?
7. Wieviele Personen, deren Unterbringung gemäß § 23 StGB angeordnet wurde, wurden im Jahre 1996 in einer Justizanstalt, wieviele davon in einer öffentlichen Krankenanstalt untergebracht?
8. Von der UN-Generalversammlung wurde eine Resolution betreffend den Schutz von Psychisch Kranken und die Verbesserung der psychiatrischen Versorgung beschlossen (46/119; abgedruckt im StVG-Kommentar von Holzbauer/Brugger, Seite 656). Halten Sie den Maßnahmenvollzug, wie er in Österreich praktiziert wird, mit den der Resolution angeschlossenen Grundsätzen vereinbar?
9. Welche Konsequenzen haben Sie aus dem beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anhängigen Verfahren gezogen?
10. Was spricht im gegenständlichen Fall gegen eine Entlassung des Herrn H.G. aus der Haft bzw gegen eine klare Festlegung der Dauer der restlichen Haftzeit?